



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2013

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Drucksache 18/7341 neu zu Drucksache 18/6732

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Fünften bis Zehnten Teil wie folgt gefasst:

"Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen für den Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswald

- § 18 Staatswald
- § 19 Körperschaftswald
- § 20 Gemeinschaftswald

Sechster Teil

Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

- § 21 Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

Siebter Teil

Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

- § 22 Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

Achter Teil

Landesforstverwaltung, Landesforstausschuss

- § 23 Organisation der Landesforstverwaltung
- § 24 Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen
- § 25 Staatliche Forstamtsbezirke
- § 26 Anordnungen der Forstbehörden
- § 27 Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst
- § 28 Landesforstausschuss

Neunter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Einziehung

Zehnter Teil Schlussvorschriften

- § 31 Überleitungsvorschriften
- § 32 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 33 Verordnungsermächtigungen
- § 34 Inkrafttreten"

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "erforderlichenfalls" die Wörter "unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rahmen" die Wörter "nachhaltiger und" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter "im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" gestrichen.
4. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Abstand von mindestens acht" durch "Abstand von mindestens fünf" und die Wörter "zu Reb-
gelände mindestens acht" durch "zu Reb-
gelände mindestens sechs" ersetzt.
5. Dem § 13 wird als Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden."
6. In § 17 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Eine einheitliche Beschilderung ist anzustreben."
7. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

"Besondere Bestimmungen für den Staats-,
Körperschafts- und Gemeinschaftswald"
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "und erforderlichenfalls gemehrt" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 26 Abs. 5" durch "§ 27 Abs. 4" ersetzt.
9. Nach § 19 wird als neuer § 20 eingefügt:

"§ 20
Gemeinschaftswald

 - (1) Gemeinschaftswald ist Privatwald,
 1. der von einer Gemeinschaft genutzt wird,
 2. auf den nach Maßgabe der Art. 83 und 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122), landesgesetzliche Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weiter Anwendung finden können und
 3. der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Preuß. Gesetzes-

samml., S. 261), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 911), erfüllt.

(2) Ein Gemeinschaftswald kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben, übertragen und aufgeben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(3) Die Gemeinschaft soll sich eine Satzung geben und in ihr die Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftswaldes sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung regeln.

(4) Auf Hauberge im Sinne des § 1 der Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Gesetzessamml., S. 289) finden Abs. 2 und 3 sowie die Rechtsverordnung nach § 33 Nr. 4 keine Anwendung; die Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis bleibt unberührt."

10. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 21 und 22.
11. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 23" durch "§ 24" ersetzt.
12. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden die §§ 24 bis 26.
13. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 21" durch "§ 22" ersetzt.
14. Der bisherige § 27 wird § 28 und in Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und 4 wird die Angabe "§ 21" jeweils durch "§ 22" ersetzt.
15. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 25" durch "§ 26" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "befährt" ein Komma und die Wörter "soweit es sich nicht um den Einsatz von Maschinen für forstbetriebliche Maßnahmen handelt" eingefügt.
16. Der bisherige § 29 wird § 30 und die Angabe "§ 28" durch "§ 29" ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 30 und § 31 werden die §§ 31 und 32.
18. Der bisherige § 32 wird § 33 und wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:
 - "4. die Organisation von Gemeinschaftswald nach § 20, insbesondere
 - a) zu den Organen und deren Befugnissen,
 - b) zu den Rechten und Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer,
 - c) zu den Anforderungen an eine Satzung,
 - d) zu dem Verfahren von Beschlussfassungen sowie
 - e) Übergangsbestimmungen."
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und die Angabe "§ 21" wird durch "§ 22" sowie die Angabe "§ 26" durch "§ 27" ersetzt.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

"In der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 ist auch zu regeln, ob und inwieweit in Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden dürfen."
19. Der bisherige § 33 wird § 34.

Begründung

Zu Nr. 1, 7 Buchst. b, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 Buchst. a, 16, 17, 18 Buchst. b und 19

Redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung des neuen § 21.

Zu Nr. 2

Das gesetzliche Ziel, den Waldbestand erforderlichenfalls zu mehren, wird an die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft geknüpft. Der Begriff der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft wird zur Klarstellung mit aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Gewährleistungspflicht des Landes für die Ausbildung von forstlichen Fachkräften steht zunächst nicht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Dies ist überflüssig, denn das Handeln der Verwaltung steht ohnehin unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die Mittel zuweist.

Zu Nr. 4

Bei der Verjüngung oder Neubegründung von Wäldern ist ein Abstand von fünf Metern zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, zu Rebgelände ein Abstand von sechs Metern, einzuhalten. Damit werden die Abstandsregelungen des § 16 Abs. 4 HForstG übernommen.

Zu Nr. 5 (§ 13 Abs. 8 neu)

In § 13 wird als Abs. 8 ein Entschädigungsanspruch für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer für die Bewirtschaftungsnachteile infolge der Ausweisung von Schutz-, Bann- und Erholungswäldern eingefügt. Dieser übernimmt die diesbezüglichen Regelungen des § 26 HForstG.

Zu Nr. 6 (§ 17 Satz 2 neu)

Bei Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen ist eine einheitliche Beschilderung anzustreben, denn dies ist für die Erholungsfunktion des Waldes förderlich und bringt für die Besucherlenkung einen entsprechenden Wiedererkennungswert.

Zu Nr. 7 Buchst. a (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Der Auftrag, das Staatswaldvermögen erforderlichenfalls zu mehren, wird gestrichen.

Zu Nr. 9 (§ 20 neu)

Im neuen § 20 Abs. 1 werden Gemeinschaften, die Wald nutzen und auf die nach Art. 83 und 164 EGBGB weiter das alte, gemeine Recht Anwendung findet, als Gemeinschaftswald definiert. Hierbei handelt es sich um Privatwald im Sinne des § 3 Abs. 2 BWaldG. Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 EGBGB in Verbindung mit Art. 83 und 164 EGBGB. Die Regelungen sollen einen Beitrag dazu leisten, dass die Gemeinschaftswälder künftig besser am Rechtsverkehr teilnehmen können und sich ggf. neue Einnahmequellen leichter erschließen können. Bei Gemeinschaftswald handelt es sich um eine besonders erhaltenswerte Form gemeinschaftlichen Waldeigentums, die eine nachhaltige Verteilung lokaler Güter gewährleistet.

Der neue § 20 Abs. 2 stellt deklaratorisch fest, dass die Gemeinschaftswälder rechtsfähig sind. Für die Gemeinschaftswälder, die dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 unterlagen, das zwischenzeitlich aufgehoben wurde, ist dies in der Rechtsprechung anerkannt (siehe OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 19. Januar 1999, Az.: 25 U 80/98, juris.). Dass es sich insoweit um eine gesicherte Rechtsposition handelt, belegt auch § 6 der Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887, denn strukturell handelt es sich auch bei den Haubergen um Gemeinschaftswälder. Die Vorschrift soll diesbezügliche Zweifel beseitigen und die Eintragungsfähigkeit im Grundbuch erleichtern.

Abs. 3 übernimmt § 39 Abs. 5 HForstG und modifiziert diesen leicht.

Abs. 4 bestimmt, dass die Vorschriften über Gemeinschaftswald auf die Hauberge im Lahn-Dill-Kreis keine Anwendung finden sollen. Das Gesetz lässt deren Rechtssituation unberührt.

Zu Nr. 15 Buchst. b (§ 28 Abs. 3 neu)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand wird so gefasst, dass Maschinen, die für forstbetriebliche Maßnahmen erforderlich sind, nicht von ihm erfasst werden. Dies erstreckt sich auch auf Schlepper, wenn sie durch Selbstwerber von Holz nach Maßgabe des Forstbetriebes genutzt werden.

Zu Nr. 18 Buchst. a und c (§ 28 Abs. 3 neu)

Es wird eine neue Verordnungsermächtigung eingefügt, die es erlaubt, die Organisation von Gemeinschaftswäldern, d.h. ihre Organe, deren Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Willensbildungsprozesse, zu regeln. Auch für diese Regelung ergibt sich die Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 1 Abs. 2 EGBGB. Die Regelungsbefugnis erstreckt sich auf die Materien, welche die einschlägigen vorkonstitutionellen Vorschriften zum Gegenstand haben. Hintergrund ist, dass einige Gemeinschaftswälder über Satzungen verfügen, deren Voraussetzungen an eine rechtswirksame Beschlussfassung nicht mehr oder nur noch mit einem unververtretbaren Aufwand erfüllt werden können. Eine künftig zu erlassende Rechtsverordnung soll daher im Rahmen des rechtlich Möglichen die Bedingungen für die Teilnahme am Rechtsverkehr verbessern. Soweit möglich, sollen Mehrheitsentscheidungen ermöglicht werden.

Wiesbaden, 21. Mai 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich